

Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen („AEB“)

(Stand August 2026)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge zwischen der Texplast GmbH („**Auftraggeber**“) und ihren Lieferanten, Dienstleistern, Verkäufern, Werkunternehmern oder sonstigen Auftragnehmern („**Vertragspartner**“) (einzeln oder gemeinsam „**Partei**“/„**Parteien**“) über den Einkauf von Waren – insbesondere Rohstoffen für die Recyclingaufarbeitung –, über Lieferungen und über werk- und dienstvertragliche Leistungen an die Texplast GmbH.
- 1.2. Mit Zustandekommen des Vertrages erkennt der Vertragspartner die AEB des Auftraggebers an.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden auf diesen Vertrag keine Anwendung, auch wenn der Vertragspartner ausdrücklich darauf Bezug nimmt und der Auftraggeber ihnen nicht widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AEB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt, es sei denn der Auftraggeber hat der Einbeziehung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt. Insbesondere wenn die Bestellung des Auftraggebers abweichend von oder ergänzend zu diesen AEB bestätigt wird, so gelten diese selbst dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.
- 1.4. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.5. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.6. Mit dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform vereinbarte Regelungen gehen diesen AEB vor.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, sofern sie mindestens in Textform (bspw. per E-Mail) erfolgen.
- 2.2. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen, Datenblätter und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin erwähnt sind, sowie Spezifikationen, die im Vorfeld eines Vertragsschlusses im Hinblick auf die künftige Bestellung zwischen den Parteien ausgetauscht wurden, sind Bestandteil der Bestellung.
- 2.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zwei Wochen mindestens in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware oder Durchführung der Leistung vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“).
- 2.4. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
- 2.5. Kostenvoranschläge, Angebote und deren Ausarbeitung – insbesondere Pläne, technische Spezifikationen oder die Übersendung sonstiger Angebotsunterlagen – sowie Beratungen erfolgen unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart.
- 2.6. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der angebotenen Lieferung oder Leistung erforderlichen Angaben, Daten,

Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

- 2.7. Sämtliche dem Vertragspartner von dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Daten, Muster, Entwürfe, Formen, Modelle, Druckvorlagen, Proben, Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, Software, Hilfsmittel sowie sonstige Informationen („**Unterlagen des Auftraggebers**“) dürfen nicht vervielfältigt oder verwertet werden und nicht für einen anderen als den vereinbarten Vertragszweck genutzt werden. An den Unterlagen des Auftraggebers behält sich der Auftraggeber sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 2.8. Die Unterlagen des Auftraggebers sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht des Vertragspartners gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen des Auftraggebers enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist; gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Die Unterlagen des Auftraggebers sind dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben, (i) wenn der Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande kommt oder (ii) nach Abwicklung der Bestellung. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Unterlagen des Auftraggebers. Gesetzliche Aufbewahrungs- oder Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

3. Lieferung, Leistung

- 3.1. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.2. Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine und Liefer- oder Leistungsfristen („**Liefer- oder Leistungszeit**“) sind bindend.
- 3.3. Teillieferungen, Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt im Falle von Warenlieferungen, die Annahme zu verweigern und die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Zudem hat der Vertragspartner die Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie einen neuen Liefertermin dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 3.5. Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder gerät er in Verzug, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.6 bleiben unberührt.
- 3.6. Gerät der Vertragspartner in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche der Verzögerung, höchstens jedoch fünf Prozent des Auftragswertes der Lieferungen oder Leistungen geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich

geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens – unter Anrechnung der Pauschale – vorbehalten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 3.7. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss seine Leistung dem Auftraggeber aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4. Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

- 4.1. Liefer- und Leistungsart ist, mangels anderer Vereinbarung zwischen den Parteien, das Werk des Auftraggebers in Bitterfeld-Wolfen.
- 4.2. Der jeweilige Liefer- und Leistungsart ist auch der Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Leistungsverpflichtungen und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer, vollständiger Übergabe und nach Abladung der Ware am Werk des Auftraggebers über.

5. Beschaffenheit

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz, bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, solchen des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG) und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften sowie lebensmittel-, abfall- und chemikalienrechtlichen Vorschriften), Verwaltungsrichtlinien, VDE-Richtlinien und DIN-Normen, auszuführen.
- 5.2. Der Vertragspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren, hergestellten Werke und erbrachten Leistungen oder die hierfür verwendeten Materialien und Stoffe allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen und alle notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.
- 5.3. Der Vertragspartner hat die von dem Auftraggeber bestellten Waren, insbesondere Materialien und Vorprodukte (bspw. PET-Abfälle), so zu liefern und die vereinbarten Leistungen so zu erbringen, dass sie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind.
- 5.4. Der Vertragspartner hat die zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarte Sortenreinheit und Materialzusammensetzung der zu liefernden Ware sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten sicherzustellen. Der Vertragspartner hat die Ware frei von etwaigen Fremdstoffen oder Verunreinigungen zu liefern – unabhängig davon, ob diese abfallrechtlich zulässig sind – und sicherzustellen, dass die zu liefernde Ware keine kontaminierten, umweltgefährdenden oder radioaktiv belasteten Stoffe enthält, soweit dies nach den vereinbarten Spezifikationen oder den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist oder den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware beeinträchtigt.
- 5.5. Beauftragt oder bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Aufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Leistungen, Werke oder Waren der gleichen Art, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen.

- 5.6. Der Vertragspartner wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 5 enthaltenen, den Vertragspartner treffenden Verpflichtungen durch seine nach Ziffer 3.1 beauftragten Subunternehmer oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.

6. Änderungen

- 6.1. Beauftragt oder bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Aufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Leistungen, Werke oder Waren der gleichen Art, darf der Vertragspartner Änderungen an Material, Zusammensetzung, Inhalts- und Werkstoffen, Konstruktion, Spezifikation, Herstellungsprozess oder Lieferkette (bspw. Wechsel eines Zulieferers) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 6.2. Bei Änderungen von Stoffen oder der Zusammensetzung nach erfolgter schriftlicher Zustimmung hat der Vertragspartner dem Auftraggeber – sofern einschlägig – eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.

7. Dokumentation

- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor oder spätestens bei Lieferung oder Leistung alle vereinbarten und üblicherweise zur Abwicklung und vertragsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen zu übergeben, insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Versand- und Transportpapiere, sonstige Frachtdokumente, Pack- oder Stücklisten sowie Zolldokumente und Angaben zum Warenursprung (präferenziell und nicht präferenziell) einschließlich erforderlicher Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen, auszustellende Konformitätserklärungen – insbesondere jene nach der Verordnung VO (EG) 1935/2004, VO (EU) Nr. 10/2011, VO (EG) 1907/2006 (REACH) –, Garantiebriefe, Zertifikate, Datenblätter, Bedienungsanleitungen, sonstige technischen Dokumentationen und sonstige produktspezifische Unterlagen. Dem Auftraggeber steht es frei, die Dokumentation für den eigenen Gebrauch zu verwenden und Kopien zu erstellen.
- 7.2. Der Lieferschein hat die Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung des Auftraggebers (Datum und Nummer) zu enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat der Auftraggeber daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Auftraggeber eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 7.3. Soweit der Vertragspartner Unterlagen nach Ziffer 7.1 zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei dem Auftraggeber voraus. Solange Teile dieser Unterlagen fehlen oder inhaltlich unrichtig sind, darf der Auftraggeber die Zahlung des Entgelts in angemessenem Umfang gemäß Ziffer 9.5 dieser Bedingungen bis zur ordnungsgemäßen Übergabe zurückbehalten.
- 7.4. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich alle weiteren – über Ziffer 7.1 hinausgehenden – Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber oder ein Kunde des Auftraggebers benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere der Verordnungen VO (EG) 1935/2004, VO (EU) Nr. 10/2011, VO (EG) 1907/2006 (REACH) zu prüfen und gegenüber Dritten nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Nachweise über die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebende Werte.
- 7.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche bereitgestellten Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und aktuell sind. Er hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Angaben ändern oder

sich herausstellt, dass übermittelte Informationen unzutreffend oder unvollständig waren.

- 7.6. Der Vertragspartner hat den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere Kunden des Auftraggebers oder Behörden – freizustellen, die gegen den Auftraggeber wegen unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder fehlender vom Vertragspartner geschuldeter Informationen oder Unterlagen geltend gemacht werden. Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme oder von denen der Auftraggeber aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind, zu erstatten, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

8. Exportkontrolle

- 8.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die anwendbaren Exportkontroll-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, einzuhalten. Darunter fällt insbesondere das Einholen von Genehmigungen, sowie die Prüfung auf das Vorliegen etwaiger Beschränkungen bezüglich Ein- oder Ausfuhr, sowie Nutzung von Gütern.
- 8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, sofern Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag mit dem Vertragspartner zurückzutreten.
- 8.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich alle Informationen und Unterlagen – zusätzlich zu den nach Ziffer 7 zu übergebenden Unterlagen – zur Verfügung zu stellen, die den Liefergegenstand oder die Lieferkette des Vertragspartners betreffen und die der Auftraggeber zur Einhaltung von Exportkontroll-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften benötigt. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Genehmigungspflichten, Beschränkungstatbeständen und exportkontrollrechtlicher Klassifizierung.

9. Preise, Zahlung

- 9.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Zölle) ein, sofern zwischen den Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.2. Rechnungen sind durch den Vertragspartner unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers, der Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift zu stellen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich.
- 9.3. Zahlungen erfolgen ab Empfang der geschuldeten, vertragsgemäßen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung des Auftraggebers genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Auftraggebers.
- 9.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 9.6. Die Abtretung der Forderungen des Vertragspartners gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen. Der

Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf solche Forderungen stützen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 9.7. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen.

- 9.8. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB.

10. Eigentumsrechte

- 10.1. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- 10.2. Vom Auftraggeber dem Vertragspartner beigestellte sowie ganz oder teilweise auf Kosten des Auftraggebers hergestellte Maschinen, Werkzeuge, Muster, Behälter, Teile, Materialien und sonstige Gegenstände („Beistellungen“) verbleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen mit ihrer Herstellung in dessen Eigentum über. Beistellungen dürfen nur für Zwecke des Vertrages zwischen den Parteien verwendet werden.
- 10.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen, sorgfältig gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art auf eigene Kosten zu versichern. Der Vertragspartner hat Beistellungen, soweit es sich um Werkzeuge oder Maschinen handelt, auf eigene Kosten zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Verlust, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen der Beistellungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- 10.4. Der Vertragspartner hat die Beistellungen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben, sobald und soweit er diese nicht mehr zur Erfüllung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge benötigt. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Beistellungen.
- 10.5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Vertragspartner erfolgt für den Auftraggeber; der Auftraggeber gilt als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an der neu entstehenden Sache. Werden Beistellungen zusammen mit Sachen anderer Eigentümer verarbeitet oder zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt der Auftraggeber unmittelbar Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftraggeber.
- 10.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden, zu vermischen oder mit anderen Sachen untrennbar zu verbinden (Weiterverarbeitung), so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

11. Gewährleistung

- 11.1. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw.

Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Es gelten zudem die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen zugunsten des Auftraggebers.

- 11.2. Im Falle einer mangelhaften oder falschen Lieferung trägt der Vertragspartner die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Aus- und Einbaukosten sowie Sortier- und Prüfkosten. Dies umfasst auch die Kosten der Rücksendung bzw. Abholung der mangelhaften Ware bzw. des Werks sowie der Ersatzlieferung. Diese trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Zwar bleibt die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen unberührt, jedoch haftet der Auftraggeber nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die zu liefernde Ware bzw. das herzustellende Werk bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls
- die in diesen Bedingungen, insbesondere in Ziffer 5, festgelegten Anforderungen an Sortenreinheit, Materialzusammensetzung, Qualität, Freiheit von Verunreinigungen/ Fremdstoffen/ Kontaminationen sowie
 - die Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber, dem Vertragspartner oder einem Dritten stammt.
- Liegen den Bestellungen des Auftraggebers Proben und Muster des Vertragspartners zugrunde, so gelten im Übrigen die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vereinbarte Beschaffenheit.
- 11.4. Bei Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, welche einen nicht unerheblichen Mangel begründen, ist der Auftraggeber berechtigt, gegebenenfalls nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung, von dem Vertrag über die betroffene Leistung zurückzutreten; weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 11.5. Bei der Lieferung von Waren, die der Auftraggeber gem. § 377 HGB untersuchen muss, wird der Auftraggeber die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen, wobei der Auftraggeber nur zur Mindestkontrolle anhand äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheins auf offen zu Tage tretende Mängel (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder in Stichprobenuntersuchungen erkennbare Mängel verpflichtet ist. Eine Rüge im Sinne von § 377 HGB gilt jedenfalls als rechtzeitig erhoben, wenn sie bei dem Vertragspartner innerhalb von acht Arbeitstagen ab dem Datum des Wareneingangs am Sitz des Auftraggebers eingeht. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Vertragspartner eingeht.
- 11.6. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.7. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Vertragspartner,

Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

- 11.8. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben des Vertragspartners verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.

12. Schutzrechte (Rechtsmängel)

- 12.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass durch von ihm erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter – insbesondere keine Urheberrechte, Marken, Patente, andere Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse – in Ländern der Europäischen Union verletzt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer solchen Verletzung von Rechten Dritter erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Eine Vereinbarung, insbesondere ein Vergleich, mit dem Dritten ist nur im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner zulässig.
- 12.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, hat der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder die Lieferung bzw. Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt – gleichzeitig aber den vertraglichen Bedingungen entspricht – oder das Nutzungsrecht zu verschaffen, sodass die Lieferung bzw. Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 12.3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- ## 13. Lieferantenregress
- 13.1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von dem Vertragspartner zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13.2. Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 13.3. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber, seinen Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde, insbesondere durch Einbau, Anbringung oder Installation.

14. Produkthaftung

14.1. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf ein von dem Vertragspartner geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sofern die Ursache dafür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, einschließlich der Kosten von durch den Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktionen.

14.2. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro pro Personenschaden bzw. Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Vertragspartner wird dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Höhere Gewalt

15.1. Im Falle der Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungszeit infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung bzw. Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen und Konditionen vom Vertragspartner verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

15.2. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

16. Haftung

16.1. Der Vertragspartner haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Falle des Schadensersatzes statt der Leistung, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.

16.2. Der Auftraggeber haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftraggebers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

16.3. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Auftraggebers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

16.4. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftraggebers auf Schadensersatz, insbesondere bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, ist ausgeschlossen.

16.5. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 16.2 bis 16.4 gelten nicht bei Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Auftraggeber oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

17. Haftungsausschluss Mindestlohngesetz

17.1. Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz, MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung, und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.

17.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenso, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Subunternehmer – welche der Vertragspartner gemäß Ziffer 3.1 erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen darf – sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen Mindestlohn gemäß § 1 Abs. 2 MiLoG zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren.

17.3. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Verstoßes des Vertragspartners gegen das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmerentsendegesetz, insbesondere von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG, frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgung bei Inanspruchnahme.

17.4. Die Pflicht des Vertragspartners zur Freistellung des Auftraggebers von Ansprüchen Dritter gemäß Ziffer 17.3 besteht auch bei Verstößen des von ihm nach Ziffer 3.1 beauftragten Subunternehmers gegen das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmerentsendegesetz, insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber durch Mitarbeiter des Subunternehmers nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch genommen wird.

17.5. Im Falle des Verstoßes des Vertragspartners gegen das MiLoG und/oder gegen die unter Ziffer 17.1 bis 17.4 beschriebenen Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zwischen den Parteien nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung zurückzutreten bzw. den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18. Compliance

18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche für seinen Geschäftsbereich einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zum Schutz von Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltbelangen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie den unionsrechtlichen Vorgaben zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht geltenden Pflichten. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese Anforderungen auch durch die von ihm eingesetzten Subunternehmer beachtet werden.

18.2. Der Auftraggeber unterliegt einem für seine Unternehmensgruppe verbindlichen Verhaltenskodex („**ALPLA Verhaltenskodex**“), der ethische, soziale, umweltbezogene und gesetzliche (Mindest-)Standards sowie Grundsätze ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verhaltens regelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im ALPLA Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze sowie alle vergleichbaren, allgemein anerkannten Standards ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verhaltens einzuhalten.

18.3. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen oder etwaigen späteren Änderungen des ALPLA Verhaltenskodex; maßgeblich sind stets die zugrunde liegenden ethischen, sozialen, umweltbezogenen und gesetzlichen Anforderungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ALPLA-Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und dessen Standards auch in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber eingesetzten Subunternehmern umzusetzen und nachweisbar sicherzustellen.

- 18.4. Der ALPLA Verhaltenskodex wird dem Vertragspartner vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und ist Bestandteil des Vertrags. Die Einhaltung des ALPLA Verhaltenskodexes kann vom Auftraggeber überprüft werden.

19. Verjährung

- 19.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2. Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 19.3. Mit dem Zugang der Mängelanzeige des Auftraggebers beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Vertragspartners erkennbar davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah und nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelte.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Die AEB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 20.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftraggebers in Bitterfeld-Wolfen. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.
- 20.3. Der Vertragspartner darf den Auftraggeber, seine Geschäftsverbindung zum Auftraggeber oder seine Lieferungs- oder Leistungspflicht für den Auftraggeber zu Werbezwecken oder als Referenz nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nennen.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer sich nachträglich herausstellenden Regelungslücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Ort und Geltungsbereich – bzw. im Fall von Regelungslücken dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser AGB – am nächsten kommt.